



# Vereinigung der Offiziere und Unteroffiziere

Julius-Leber-Kaserne e.V.

- gegr. 1965 -

Matthias-Claudius-Straße 135  
25813 Husum, 26. März 2026

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

***Vereinigung der Offiziere und Unteroffiziere  
Julius-Leber-Kaserne e. V.***

und hat seinen Sitz in 25813 Husum.

(2) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter VR 248 HU geführt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins / Hausrecht**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft und die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.

Der Verein ist uneigennützig tätig.

(2) Der Verein führt zur Zweckerfüllung einen Wirtschaftsbetrieb.

(3) Dem Verein sind zur Durchführung seiner Aufgaben durch den Bund Räume in der Julius-Leber-Kaserne (Ju-Le-Ka) überlassen worden.

(4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit den einschlägigen Dienstvorschriften und Erlassen der Bundeswehr zu stehen.

(5) Der Kasernenkommandant (KasKdt) Ju-Le-Ka, zugleich Aufsichtführender, übt das Hausrecht im Einvernehmen mit dem Vorstand der Heimgesellschaft aus. Er hat dieses Recht auf die Vorstandsmitglieder bei seiner Abwesenheit übertragen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Antragsrecht zur und ein Rederecht während der Mitgliederversammlung.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins oder des Standortes verdient gemacht haben, können durch Vorstandsentscheid und mit Einwilligung des Aufsichtführenden als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ihre Zuordnung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern richtet sich nach Abs. 3.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sein:
1. die Offiziere/ Unteroffiziere/ Mannschaften und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
  2. die Offiziere/Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über kein eigenes Offizier-/Unteroffizierheim verfügen,
  3. im Standortbereich beheimatete Offiziere/Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveoffiziere/-unteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

1. Offizier-/Unteroffizieranwärter nach abgeschlossener Grundausbildung,
  2. Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
  3. Offiziere/Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
  4. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des Aufsichtführenden,
  5. Hinterbliebene Partner von Mitgliedern.
- (4) Personen, die nicht nach Abs. 3 Mitglied werden können, sich aber gleichwohl für die Belange der Soldaten einsetzen und die Heimgesellschaft durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten, können mit Einwilligung des Aufsichtführenden als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder, aber aus Gründen der Wettbewerbsneutralität zur örtlichen Gastronomie nicht berechtigt, Veranstaltungen im Heim durchzuführen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ableben
  3. Erlöschen auf Beschluss von/vom
    - Vorstand
    - der Mitgliederversammlung

bei Satzungsverstoß oder Statusverlust als Soldat, Beamter oder Richter. Analog gilt dies auch für Tarifbeschäftigte. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge sind auf Antrag zu erstatten. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres dem Verein beitreten, werden monatsweise anteilig berechnet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie soll im I. Quartal des Jahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und gegebenenfalls Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt am 3. Werktag, der dem Tag der Absendung folgt.  
Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
  5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit aktueller Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan des Vorstandes.
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Beschlüsse über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über das Erlöschen von Mitgliedschaften.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist (Absatz (3) erfüllt) und mindestens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, weil nicht mindestens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind, so kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung mündlich, unmittelbar, mit einer Frist von 30 Minuten erneut einberufen. Diese ist dann uneingeschränkt beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Diese Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung muss generell geheim vorgenommen werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Kalendertage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Es soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
2. Namen vom Versammlungsleiter und des Protokollführers
3. Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Anträge zur Beschlussfassung
7. Art der Abstimmung
8. Genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltung, ungültige Stimmen)

9. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und deren Erklärung zur Wahlannahme

10. Unterschriften von Protokollführer und Versammlungsleiter

Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung im Gastraum des Casinos für 21 Tage auszulegen und allen Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, elektronisch zu übermitteln. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende. Etwaige Widersprüche sind spätestens 7 Tage nach Aushangende beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 9 Vorstand und Beirat**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Geschäftsführer
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Stellvertretenden Vorsitzenden
6. Stv. Geschäftsführer
7. Stv. Kassenwart
8. Stv. Schriftführer.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB bilden der

1. Vorsitzende
2. Stv. Vorsitzende
3. Geschäftsführer
4. Kassenwart
5. Schriftführer

(3) Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein.

(4) Zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit und zur Interessenwahrnehmung der auf das Heim angewiesenen Dienststellen wird ein Beirat gebildet.

In den Beirat können die

1. DSt/TrT in der Ju-Le-Ka

je einen Vertreter für die Dauer von 2 Jahren entsenden.

Weitere Mitglieder des Beirates sind die vom KasKdt zur Dienstleistung bestellten HeimOffz bzw. HeimUffz auf Grund ihrer Funktion. Die Mitglieder des Beirates haben lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Auf Einladung des Vorsitzenden sollen sie an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Alle Mitglieder des Vorstands und des Beirats, sind ehrenamtlich tätig. Entstehen ihnen jedoch im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Kosten, so gehen diese zu Lasten des Vereins. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt.

In Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
3. Kassenwart
4. Schriftführer.

In Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

1. Stv. Vorsitzender
2. Stv. Geschäftsführer
3. Stv. Kassenwart
4. Stv. Schriftführer

- (7) Bei den Vorstandswahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat oder bei einer Stichwahl der stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Amtszeit kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestimmen, dieser übt die Funktion bis zum Ende der Wahlperiode aus. Diese Maßnahme ist den Mitgliedern durch Aushang/ E-Mail unverzüglich bekanntzugeben.
- (10) Die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gemeinsam nach außen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstands sowie die Details des Mitgliedsbeitrages zu regeln sind.
- (12) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

Im Wesentlichen sind dies:

1. Verwaltung des Heimes und hat die Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb
2. Unterstützung der jeweilig Leitenden bei dienstlichen Veranstaltungen der örtlichen DSt/TrT
3. Leitung aller Vereinsveranstaltungen
4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes
5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes
6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf
7. Ausübung des Hausrechtes

8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Versicherungsverträgen und Agenturverträgen
  9. Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnungen für die Mitgliederversammlung
  10. Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen
  11. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig)
  12. Ausfertigen von Zahlungsanweisungen
  13. Aufstellen von monatlichen Kassenabschlüssen
  14. Veranlassung, Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (13) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes endet
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer
  2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
  3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit
  4. bei Niederlegung des Amtes
  5. durch Ableben des Mitgliedes
  6. durch Versetzung mit Standortwechsel
- (14) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die von dem Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Werktage (ohne Samstag). Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Sitzung
2. Teilnehmer
3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
4. Protokollführer

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Überschüsse, Geldspenden**

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, gesellschaftlicher, geselliger, sozialer und kultureller Maßnahmen zu verwenden.
- (2) Geldspenden der Heimgesellschaft sind nicht zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen des Vereins fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V., dem Bundeswehr Sozialwerk e. V. „Aktion – Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Traditionspflege betrauten Truppenteil/Dienststelle.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.  
Lediglich formale Änderungen/Ergänzungen der Satzung können nach Vorstandsbeschluss durchgeführt werden.
- (2) Fortlaufende Ergänzungen und Änderungen der einschlägigen militärischen Vorschriften werden durch den Vorstand in die gültige Satzung eingearbeitet. Die notwendigen Änderungen werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und als Satzungsänderung beschlossen.
- (3) Die Satzung und etwaige Änderungen/Ergänzungen sind dem Aufsichtführenden, den Mitgliedern und dem Verpflegungsamt der Bundeswehr zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 14. März 2018

## **Der geschäftsführende Vorstand**

Rief	Verges	Jaegers	Albertsen
Vorsitzende	Stv. Vorsitzender	Geschäftsführer	Schriftführerin